



**Satzung des gemeinnützigen Vereins
Deutsch-Kongolische Gesellschaft e.V.
(DKG)**

Sitz der Gesellschaftsleitung in Bonn

“Kooperationen scheitern meist nicht am mangelnden Willen zur Zusammenarbeit, sondern an der Unfähigkeit, eigene Schwächen zu erkennen und ergänzende fremde Stärken zuzulassen.”

(Peter Sereinigg)

Kulturübergreifende Grenzen überwinden und Beziehungen fördern.

(Simon Mputu)



S a t z u n g der Deutsch-Kongolesischen Gesellschaft

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsch-Kongolesische Gesellschaft“. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Deutsch-Kongolesischen Gesellschaft ist:

- (1) Die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo.
- (2) Die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Ausbau, Pflege und Stärkung wirtschaftlicher und politischer Kooperation zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo durch Vorträge und Informationsveranstaltungen.
- (b) Förderung und Intensivierung des Kulturaustauschs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo durch interkulturelle Veranstaltungen; Unterstützung von Kongoles(inn)en bei der Integration in der Bundesrepublik Deutschland.
- (c) Ausgabe eines monatlichen Newsletters, der die Mitglieder über Deutsch-Kongolesische Beziehungen und über den Kongo informiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Deutsch-Kongolesische Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Aspekte spielen nur im Rahmen der Völkerverständigung eine Rolle.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Deutsch-Kongolesischen Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den oben genannten Zielen der Gesellschaft bekennt.
- (2) Die Aufnahme in die Gesellschaft ist individuell und schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der DKG endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der DKG ausgeschlossen werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegenüber der Gesellschaft.

DKG e.V. - Gemeinnütziger Verein – Sitz Bonn

Amtsgericht Bonn
Vereinsregister: VR 11861
Steuer- Nr. 206/5855/1000

Kreissparkasse Köln, Filiale Merten
BLZ 37050299, Konto-Nr. 0049 0073 07
IBAN: DE77 3705 0299 0049 0073 07
BIC (SWIFT): COKSDE33XXX

Vorstand:

Vorsitzender: Simon Mputu
Stellv. Vorsitzende: Léonie Breuckmann
Stellv. Vorsitzende: Prof. Brigitte Schmitz
Schriftführerin: Heike Bail
Schatzmeister: Karl Ulrich Schönemeyer



- (4) Jedes Mitglied der Deutsch-Kongolesischen Gesellschaft hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe der Deutsch-Kongolesischen Gesellschaft

Organe der Deutsch-Kongolesischen Gesellschaft sind:

- (1) Vorstand;
- (2) Mitgliederversammlung;
- (3) Beirat.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten nach § 26 BGB die DK-Gesellschaft gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel der Gesellschaft werden von Vorstandsmitgliedern entschieden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand aufzunehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Satzungsänderungen;
 - (b) Festsetzung der Mitglieds- und Ermäßigungsbeiträge;
 - (c) Wahl des Vorstands und des/der Vorsitzenden;
 - (d) Entlastung des Vorstands und des/der Schatzmeister/in;
- (4) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Gesellschaftsmitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern.

DKG e.V. - Gemeinnütziger Verein – Sitz Bonn

Amtsgericht Bonn
Vereinsregister: VR 11861
Steuer- Nr. 206/5855/1000

Kreissparkasse Köln, Filiale Merten
BLZ 37050299, Konto-Nr. 0049 0073 07
IBAN: DE77 3705 0299 0049 0073 07
BIC (SWIFT): COKSDE33XXX

Vorstand:

Vorsitzender: Simon Mputu
Stellv. Vorsitzende: Léonie Breuckmann
Stellv. Vorsitzende: Prof. Brigitte Schmitz
Schriftführerin: Heike Bail
Schatzmeister: Karl Ulrich Schönemeyer



- (2) Der Beirat wirbt für die DK-Gesellschaft und ihre satzungsmäßigen Ziele, berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Projektarbeit der Gesellschaft. Er soll Persönlichkeiten umfassen, die aufgrund ihrer Sachkenntnis die deutsch-kongolische Kooperation fördern können. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Beiratsmitglieder treffen sich nach Bedarf mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens vierzehn Tage unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§ 9 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

§ 10 Vergütung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Deutsch-Kongolische Gesellschaft kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft gemeinnützigen Körperschaften zu, die im Sinne der Satzung der Gesellschaft tätig sind und durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Einwilligung des Finanzamtes bestimmt werden. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Förderung internationaler Gesinnung oder der Entwicklungshilfe zu verwenden.

§ 12 Datenschutzbestimmung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig

DKG e.V. - Gemeinnütziger Verein – Sitz Bonn

Amtsgericht Bonn
Vereinsregister: VR 11861
Steuer- Nr. 206/5855/1000

Kreissparkasse Köln, Filiale Merten
BLZ 37050299, Konto-Nr. 0049 0073 07
IBAN: DE77 3705 0299 0049 0073 07
BIC (SWIFT): COKSDE33XXX

Vorstand:

Vorsitzender: Simon Mputu
Stellv. Vorsitzende: Léonie Breuckmann
Stellv. Vorsitzende: Prof. Brigitte Schmitz
Schriftführerin: Heike Bail
Schatzmeister: Karl Ulrich Schönemeyer



sind und Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 01.04.2022 verabschiedet.

Bonn, 01.04.2022

Simon Mputu Ngimbi
amtierender Vorsitzender

Léonie Breuckmann
stellvertretende Vorsitzende

Prof. Brigitte Schmitz
stellvertretende Vorsitzende

Heike Bail
Mitglied des Vorstandes, Schriftführerin

Karl Ulrich Schönemeyer
Mitglied des Vorstandes, Schatzmeister

DKG e.V. - Gemeinnütziger Verein – Sitz Bonn

Amtsgericht Bonn
Vereinsregister: VR 11861
Steuer- Nr. 206/5855/1000

Kreissparkasse Köln, Filiale Merten
BLZ 37050299, Konto-Nr. 0049 0073 07
IBAN: DE77 3705 0299 0049 0073 07
BIC (SWIFT): COKSDE33XXX

Vorstand:

Vorsitzender: Simon Mputu
Stellv. Vorsitzende: Léonie Breuckmann
Stellv. Vorsitzende: Prof. Brigitte Schmitz
Schriftführerin: Heike Bail
Schatzmeister: Karl Ulrich Schönemeyer